Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 62	Stellungnahme-Nr. S0182/17	Datum 02.06.2017
zum/zur F0080/17 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Meister			
Bezeichnung Unbeantworte Anfragen			
Verteiler Der Oberbürgermeister		Tag 13.06.2017	

Zu der in der Stadtratsitzung am 16.03.2017 gestellten Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Iltisweg / geplantes Regenrückhaltebecken

Sieht die Stadtverwaltung die Standsicherheit von Gebäuden durch den geplanten Bau eines Regenrückhaltebeckens im Iltisweg gefährdet? Wie wurde der entsprechenden Sorge von Anwohnern nachgegangen? Welche Maßnahmen wurden ggf. ergriffen?

Die angesprochene Problematik der Bodenbeschaffenheit, die eine Versickerung des anfallenden Regenwassers erschweren kann, wurde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Neben der Festsetzung der Lage und möglichen Größe eines Regenwasserrückhalte- bzw. Versickerungsbeckens wurde aus diesem Grund in der Begründung zum Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass standortgerecht die hydrologische Voraussetzung zur Versickerung zu prüfen sei. Diese Prüfung wurde durch den Auftragnehmer der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) und der Abwassergesellschaft mbH (AGM), welche den Bau und die Pflege des Beckens übernehmen wird, fachgerecht durchgeführt. Dazu nimmt die SWM wie folgt Stellung:

Das Entwässerungsnetz im gesamten Einzugsgebiet ist überlastet. Das liegt daran, dass die vorhandenen Schmutzwasserkanäle (ausnahmslos DN 200) auch Niederschlagswasser ableiten sollen. Eine Reihe von Klagen der Anwohner im Biberweg und Beyendorfer Straße innerhalb der letzten Jahre über Überflutungen bestätigen diesen Sachverhalt. Wobei eine Vielzahl von illegalen Regenwasserableitungen von privaten Grundstücken über die Vorgärten auf die Straße zu der angespannten Entwässerungssituation beitragen.

In der Beyendorfer Straße befindet sich ein Entwässerungsgraben. Das Regenwasser (RW) der gesamten Straße fließt in den Graben zu einem angrenzenden Bereich der Bahntrasse und versickert dort bereits jetzt, allerdings ungeordnet.
Im Einzugsbereich des geplanten Versickerungsbeckens Iltisweg sind derzeit lediglich 13 Grundstücke für eine Niederschlagswasserableitung veranlagt. Das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) am Iltisweg wird zur Bewirtschaftung von 1,5 Mio. Liter pro Jahr Regenwasser ausgelegt. Dabei ist geplant das RRB auch als Verdunstungsbecken zu betreiben. Mit der für das RRB vorgehaltenen Fläche werden potentiell 40 % dieser RW-Menge verdunsten. Weiterhin sind im Netz Möglichkeiten eingeplant, um den RW-Zufluss zum Versickerungsbecken Iltisweg in Abhängigkeit von den Betriebserfahrungen zu begrenzen. Auch wenn das gesamte gefasste RW versickert, würde das nicht zu einer signifikanten Grundwasseranhebung führen. Allein im urbanen Einzugsgebiet des RRB Iltisweg fallen jährlich 18 Mio. Liter Regenwasser zusätzlich an. Diese Menge versickert und verdunstet vollständig im Einzugsgebiet. Das Grundwasser im Gebiet, mit der vermuteten Fließrichtung zur Elbe oder

Sülze wird jedoch zusätzlich und hauptsächlich von dem versickerten Regenwasser auf den angrenzenden Feldern gespeist.
Eine geschlossene Geschiebemergelschicht in 3 m Tiefe wurde bei den vorliegenden Bodengutachten nicht angesprochen. Die Dimensionierung der Versickerungsbecken erfolgt gemäß den anerkannten Regeln der Technik und berücksichtigt die hydrogeologischen Voraussetzungen.
Die beiden geplanten Regenrückhaltebecken stellen die einzige potentielle Vorflut für das Regenwasser des Einzugsgebietes dar. Sollte das Entwässerungskonzept nicht im geplanten Umfang umgesetzt werden, müssen die SWM durchsetzen, dass die vorhandenen RW-Ableitungen im Gebiet zu den Schmutzwasserkanälen abgekoppelt werden. Das Regenwasser muss dann komplett auf den Privatgrundstücken gespeichert und versickert und das Regenwasser der Straßen in z. B. straßenbegleitenden Gräben bewirtschaftet werden.
Für die geplanten Grundstücke entlang des Iltisweges wäre eine Versickerung oder Verdunstung des anfallenden Regenwassers von den zukünftigen Bauherren nachzuweisen. Standortkonkret, wie in der Stellungnahme der AGM gefordert, wäre zu prüfen, ob mit Vernässungsproblemen zu rechnen ist und dementsprechend geeignete Maßnahmen, wie der Bau von Rigolen oder Zisternen, durchzuführen sind. Diese Voraussetzungen wurden im Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen verankert.
Gegenwärtig wird aber nochmals grundsätzlich der entsprechende B-Plan hinsichtlich seiner Fortführung geprüft.

2. Ausbau Holsteiner Straße

Ist vom geplanten grundhaften Ausbau der Holsteiner Straße auch der nördliche Abschnitt zwischen Welsleber Straße und Geraer Straße betroffen? In welchen Zeiträumen ist die Umsetzung der Maßnahme geplant?

In den nächsten Wochen wird mit der Vorplanung für die Holsteiner Straße begonnen. Im Zuge der Vorplanung wird auch der Bereich zwischen Gerarer und Welsleber Straße betrachtet, bearbeitet und abgewogen.

Die dann geplanten straßenbaulichen Maßnahmen führen zur Verbesserung der Verkehrsanlage und sind demnach später straßenausbaubeitragspflichtig. Sobald die abgestimmte Vorplanung vorliegt wird im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung über die Maßnahme informiert und die Rechtslage erläutert. Es erfolgt entsprechend Straßenausbaubeitragssatzung eine Zustimmungsabfrage der später Beitragspflichtigen. Bei einer mehrheitlichen Zustimmung wird die Entwurfs- und Genehmigungsplanung erstellt und die TÖB - Beteiligung vertieft.

3. Abholzung westlich Suhler Straße

Westlich der Suhler Straße wurden im Außenbereich umfangreiche Fällungen vorgenommen. Dies auch in Bereichen, in denen im aktuell diskutierten Bebauungsplan zu pflegende Gehölze vorgesehen sind. Wer hat dies warum veranlasst? Sind die Fällungen rechtskonform? Wenn nicht, wie wird darauf reagiert?

Auf dem Grundstück Flur 476 Flurstück 10081 westlich der Suhler Straße wurden durch die GRUNDTEC Bauregie 10 Bäume zur Fällung beantragt und gefällt.
Der Fällantrag wurde mit der medientechnischen Erschließung der Grundstücke verlängerte Suhler Straße begründet, die für April/Mail 2017 vorgesehen wurden.
Ersatzpflanzungen wurden beauflagt.
Die Fläche auf der die Bäume standen, verlängerte Suhler Straße bis zur Blumenberger Straße, ist im Bebauungsplan 484-1/1Ä als öffentliche Grünfläche mit der zusätzlichen Kennzeichnung Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger dargestellt.

Sie grenzt zwar an die Fläche P3 an, auf der Wiesenflächen und Gehölzbestand dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten ist, ist aber eben gerade nicht Bestandteil dieser Fläche.
Die Fällung der Bäume auf der für Versorgungsleitungen vorgesehenen Fläche zum Bau der Versorgungsleitungen wird als rechtskonform betrachtet.

Dr. Scheidemann